



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 04/2020

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 14. September 2020 am Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 8. September 2020 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer
ab 19.45 Uhr | 9. GR Manuel Steinwendtner |
| 2. Vizebürgermeisterin Gerlinde Birgmayr | 10. GR Mag. Christoph Reiter |
| 3. GGR Roman Stauffer | 11. GR Franziska Riegler |
| 4. GGR Harald Fendt | 12. GR Dipl. Ing. Sonja Blab |
| 5. GGR Martin Steindl | 13. GR Alois Heimberger |
| 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky | 14. GR Andreas Fajtl |
| 7. GR Dr. Matthias Bleyl | 15. GR Armin Häusler |
| 8. GR Thomas Brunner | 16. GR Gabriele Wieseneder |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Schriftführerin: Romana Pawlik

2 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Mag. Johannes Kern
2. GR Ing. Manfred Ratzinger
3. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Vizebürgermeisterin Gerlinde Birgmayr (bis 19.45 Uhr)

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Geschäftslokal, Marktplatz 3, 3385 Markersdorf – Trafik mit Postpartner
3. Umschuldung Kanaldarlehen
4. Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb von 5G Mobilfunkeinrichtungen
5. Kreuzungsumbau L 5173 – L 5152-KG Wultendorf
6. Annahmeerklärung, Antragsnummer B800814, Wasserversorgungsanlage BA 8 Markersdorf
7. Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten
8. Aufstockung Budget Güterwege

Die Vizebürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 11.09.2020 per E-mail zugestellt.

Vor Beginn der Sitzung wurden von den Gemeinderäten GR Dr. Matthias Bleyl und GGR Martin Steindl gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend

„Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria“
eingebracht.

Der Dringlichkeitsantrag wird von GR Dr. Matthias Bleyl verlesen – **Anhang 11**.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang 9) abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird zuerkannt
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 9 Flüchtlingslager Moria behandelt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 29.06.2020 wurde am 02.07.2020 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Geschäftslokal, Marktplatz 3, 3385 Markersdorf – Postpartner

Ende Juli hat Bianca Wurzenberger dem Bürgermeister mitgeteilt, dass sie den Dorfladen mit Postpartner mit Ende August schließen möchte.

Das Mietverhältnis mit Bianca Wurzenberger für das Geschäftslokal, Marktplatz 3, 3385 Markersdorf (Postpartner) wurde daraufhin einvernehmlich mit 30.08.2020 aufgelöst.

Der Vorsitzende stellt den Mietvertrag vor – **Beilage 1**.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2020 und wird befristet bis zum Abriss des Gebäudes abgeschlossen, wobei das Mietverhältnis einvernehmlich bis zum Abriss des Gebäudes von der Mieterin weitergemietet werden kann und für diesen Fall eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vereinbart wird.

Die Höhe des Hauptmietzinses beträgt € 200,00 (exkl. 20% Umsatzsteuer).

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und Wolfgang Lechner, 3385 Markersdorf-Haindorf Prinzersdorfer Straße 8, beschließen.

Der Geschäftszweck bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb eines Handelsbetriebes und Postpartner.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mietvertrag mit Wolfgang Lechner laut Beilage wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Vergabe Kredit – ABA

Nach Ablauf der 5 Jahresbindung wurden die Konditionen von Seiten der Oberbank erhöht – **Beilage 2**. Daher kam das Darlehen für den Kanalbau über € 487.200,00 mit einer Laufzeit von 21 Jahren neu zur Ausschreibung.

Das Darlehen soll in 42 gleichbleibenden halbjährlichen Kapitalraten getilgt werden und die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, kal/360.

- Oberbank AG, Europaplatz 6, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Region Schallaburg regGenmbH, Hauptplatz 4, 3385 Prinzersdorf
- Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG,
- BAWAG P.S.K., Bank f. Arbeit u. Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Wiedner Gürtner 11, 1100 Wien,
- Komunalkredit AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien
- Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten
- Erste Bank Sparkasse AG , Graben 21 1010 Wien

haben kein Angebot abgegeben.

Folgende Banken haben ein Angebot abgegeben:

- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
- Volksbank Niederösterreich AG, Brunngasse 10, 3100 St. Pölten
- UniCredit Bank Austria, Postfach 35, 1011 Wien
- Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten

Die Angebote wurden zeitgerecht und verschlossen beim Gemeindeamt abgegeben. Die Banken haben einen Vordruck zur Angebotslegung erhalten. Die Angebote wurden im Gemeindevorstand geöffnet – **Beilage 3**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich der Prüfung der Darlehensverträge die Darlehensaufnahmen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, zur Finanzierung Vorhaben Kanalbau beschließen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 21 Jahre. Die Tilgungsphase beginnt mit dem der vollständigen Zuzählung folgenden 17.03. bzw. 17.09., voraussichtlich 17.03.2021.

Die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, kal/360, mit Bindung an den 6 Monats – Euribor plus 0,495 % Pkt. Aufschlag, wobei der 6-Monats Euribor im Minimum mit 0 nach unten begrenzt wird.

Der Aufschlag gilt für 21 Jahre.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 4: Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb von 5G Mobilfunkeinrichtungen

Herr Ronald Hell, Prinzersdorfer Straße 14, 3385 Markersdorf, hat am 04.03.2020 einen Einspruch gegen die Errichtung und den Betrieb von 5 G Mobilfunkeinrichtungen übermittelt hat **Beilage 4**.

Diesbezüglich wurde eine Anfrage an den Gemeindebund NÖ gestellt, der mit email vom 25.6.2020 (das allen Gemeinderäten per mail übermittelt wurde) geantwortet hat **Beilage 5**.

Demnach haben in letzter Zeit besonders Gemeinden immer wieder Briefe und Appelle von besorgten Bürgern erhalten, die sich gegen den Ausbau eines neuen 5GMobilfunknetzes wandten. Es ist festzustellen, dass die Briefe zumeist identisch sind und wohl von einschlägigen Internetseiten heruntergeladen worden sind, die in sozialen Medien beworben werden. Tatsächlich handelt es sich bei Ihrem Brief um einen von mehreren Schimmelbriefen, die derzeit zirkulieren und vermehrt an Gemeinden gerichtet werden.

Zur Frage der Haftbarkeit für gesundheitliche Folgen: Die Gemeinde und damit der Bürgermeister sind bei Mobilfunkmasten, die der Bauordnung unterliegen, als Baubehörde zuständig. Sie haben bei Errichtung eines Sendetragemastes eine Baubewilligung zu erteilen. Dabei ist lediglich die Standfestigkeit und der Orts- Landschaftsschutz zu überprüfen. Gesundheitsaspekte sind in diesem Verfahren irrelevant (...).

Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer erscheint um 19.45 Uhr zur Sitzung und übernimmt den Vorsitz.

Nach eingehender Diskussion stellt der Bürgermeister den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Schreiben des Gemeindebundes vom 23.6.2020 wird zur Kenntnis genommen und Herrn Hell übermittelt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenthaltung GR Dr. Matthias Bleyl

Zu 5: Kreuzungsumbau L 5173 – L 5152-KG Wultendorf

Für den Kreuzungsumbau L5152/L5173 hat das Land NÖ mit den Grundeigentümern Herrn Josef Hubmann, Gemeinde Markersdorf-Haindorf, und dem Land NÖ ein Übereinkommen abgeschlossen.

Die Vertragsparteien kommen überein, die für den Kreuzungsumbau erforderlichen Flächen wertgleich zu tauschen.

Mit dem vorliegendem Teilungsplan **Beilage 6** sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen werden bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Hiefür sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.
Das Grundstück 51 ist somit erloschen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner nächsten Sitzung folgenden Beschluss fassen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.
Das Grundstück 51 ist somit erloschen.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu 6: Annahmeerklärung, Antragsnummer B800814, Wasserversorgungsanlage BA 8

Markersdorf

Für das Vorhaben Hydrantensanierung (Wasserversorgungsanlage BA8 Markersdorf) wurde eine Förderung aus Mitteln der Umweltförderung beantragt. Dazu muss eine Förderungsvertrag zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

die Annahmeerklärung **Beilage 7** wird genehmigt und der Fördervertrag zwischen der Kommunalkredit und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirks St. Pölten

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Schreiben betreffend Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte vom 22.6.2020 übermittelt **Beilage 8**.

Demnach ist für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen im Sinne des § 35 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („Schulungsgelder“) als rechtlicher Grundlage ein Gemeinderatsbeschluss, in denen die Höhe und Empfänger dieser Beiträge festgelegt und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mitgeteilt werden, erforderlich.

Diesbezüglich gibt es ein Parteiübereinkommen vom 16.4.2020.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung ist den im Gemeinderat vertretenen Parteien ein Betrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit dem im Parteiübereinkommen festgelegten Schlüssel multipliziert.

Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für

- 2021: 2,35 €,
- 2022: 2,40 €,
- 2023: 2,45 €,
- 2024: 2,50 €,
- 2025: 2,55 €.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wird ermächtigt, die Schulungsgelder von dem im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzuhalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Aufstockung Budget Güterwege

GR Harald Fendt berichtet, dass durch Starkregenfälle in der KG Mannersdorf und KG Haindorf massive Schäden an den Güterwegen verursacht wurden. Die Sanierung wird durch die NÖ Landesregierung zu 50 % gefördert, der Rest ist von der Gemeinde zu tragen.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege hat mit Schreiben vom 12. August 2020 (**Beilage 9**) die in der Gemeinde erhobene „Schadensmeldung – Schadensgutachten“ übermittelt (**Beilage 10**).

Der Schaden ist aufgrund eines Starkregenereignisses an 3 Wegen in der KG Mannersdorf und einem Weg in der KG Haindorf, entstanden.

Der Schaden beträgt demnach € 23.000,-.

Laut Auskunft des Sachverständigen beträgt die Förderhöhe € 11.500,- der Rest ist von der Gemeinde zu tragen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Schäden bei den Güterwegen in der KG Mannersdorf und der KG Haindorf sollen behoben und dazu das Budget Güterwege um € 11.500,00 aufgestockt werden. Der Rest ist von der Gemeinde zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Flüchtlingslager Moria

GR Matthias Bleyl und GGR Martin Steindl haben vor der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria eingebracht (Beilage 9).

Der Antrag wird eingehend diskutiert.

Sodann stellen GR Matthias Bleyl und GGR Martin Steindl den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf, geprägt von der überlieferten Barmherzigkeit und Menschlichkeit Ihres Pfarrpatrons, des heiligen Martins, der seinen Mantel im kalten Winter furchtlos mit dem armen Bettler teilte, erklärt ihre Bereitschaft, eine Flüchtlingsfamilie aus dem zerstörten Lager Moria in der Gemeinde aufzunehmen und über die kommenden Monate zu versorgen.

Der Bürgermeister wird ersucht, die Bereitschaft der Gemeinde kurzfristig der Bundesregierung zu übermitteln.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen für den Antrag

2 Stimmenthaltungen GR DI Sonja Blab, GR Mag. Christoph Reiter

12 Stimmen gegen den Antrag

GGR Roman Stauffer, GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Thomas Brunner
GGR Harald Fendt, GR Manuel Steinwendtner, GR Franziska Riegler, GR Alois Heimberger
GR Andreas Fajtl, GR Armin Häusler, GR Gabriele Wieseneder, Vizebgm Gerlinde Birgmayr.
Bgm. Friedrich Ofenauer

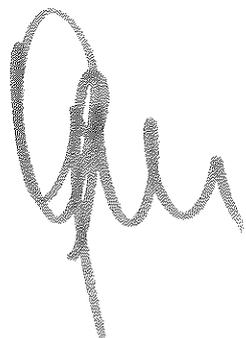
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:



MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,
im Folgenden Vermieterin genannt, einerseits

und

2. **Wolfgang Lechner**
Prinzersdorfer Str. 8, 3385 Markersdorf
im Folgenden Mieterin genannt, andererseits

wie folgt:

I. Mietgegenstand

1.1. Mietgegenstand ist das Geschäftslokal im Erdgeschoss des Hauses 3385 Markersdorf, Marktplatz Nr. 3, bestehend aus Verkaufslokal, Lagerraum und Sanitärraum.

1.2. Die Nutzfläche beträgt 45 m².

1.3. Der Mietgegenstand ist zudem in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen / Geschäftsräumlichkeiten gelegen und fällt daher gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 MRG nicht in den Anwendungsbereich des MRG. Die Vertragsparteien unterstellen dieses Vertragsverhältnis auch dann nicht dem MRG, wenn im Folgenden einzelne Bestimmungen des MRG in analoger Weise für anwendbar erklärt werden. Die Mieterin schließt diesen Mietvertrag als Unternehmer im Sinn des KSchG abschließt

1.4. Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den zu Pkt. I. 1.1. bezeichneten Mietgegenstand wie folgt: Das Geschäftslokal im Erdgeschoss dient ausschließlich zu Geschäftszwecken. Der Geschäftszweck bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb einer Trafik und Postpartner.

II. Vertragsdauer

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2020 und wird befristet bis zum Abriss des Gebäudes (im Rahmen der Zentrumsentwicklung ist geplant das Gebäude abzureißen und neu zu errichten) vereinbart. Grundsätzlich gilt für das Mietverhältnis eine beidseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten per Monatsultimo als vereinbart.

2.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Dauer des Neubaus seitens der Gemeinde ein Provisorium inklusive aller Anschlussleitungen für den Betrieb der Trafik und Postpartner zu gleichen Bedingungen wie beide bestehenden Mietverträge zusammen (Nettomiete und Betriebskosten inklusive Heizungskosten des gegenständlichen Mietvertrages und des Mietvertrages über die Trafik plus der aktuellen Stromkosten) zur Verfügung stellt.

2.3. Weiters wird vereinbart, dass im Rahmen der Bauträgerausschreibung für die Zentrumsentwicklung eine neue Trafik mit Postpartner im Ausmaß von ca. 90m² (Details siehe angehängte Planskizze), die räumlich ähnlich situiert wie die aktuelle Trafik gelegen ist, seitens der Gemeinde eingeplant wird. Herr Wolfgang Lechner wird diese Räumlichkeiten entweder vom Bauträger direkt oder von der Gemeinde anmieten.

2.4. Die Konditionen für die Auflösung des bestehenden, unbefristeten Mietverhältnisses (abgeschlossen am 1. Juli 1997) und die Neuregelung der Konditionen für die neue Trafik im Neubau sind noch gesondert zu vereinbaren.

III. Mietzins

3.1. Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins in Höhe von 200,- Euro netto und den auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben. Nachdem die Mieterin die bestehende Trafik mit diesem Lokal vereinen wird, sind im Rahmen dieses Mietverhältnisses keine zusätzlichen Wassergebühren und Müllgebühren zu verrechnen. Alle anderen flächenbezogenen Betriebskosten werden entsprechend verrechnet. Zusätzliche Heizungskosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Strom und Telefon gehen zu Lasten der Mieterin und sind von diesem direkt mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

3.2. Die Mieterin verpflichtet sich, zuzüglich zum Mietzins die Umsatzsteuer zu bezahlen, die die Vermieterin jeweils vom Mietzins zu entrichten hat. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Vermieterin berechtigt ist, bei Erhöhungen des Steuersatzes die jeweils erhöhte Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

IV. Benützung / Instandhaltung

4.1. Die Vermieterin übernimmt im Übrigen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Eignung oder einen bestimmten Ertrag des Mietobjektes. Die Mieterin hat das Mietobjekt besichtigt und für die in Pkt. I., 1.6., dieses Vertrages bezeichneten Zwecke tauglich befunden. Vereinbart wird jedoch, dass der Boden inklusive Schachtdeckel im Lagerraum, der Boiler und das Handwaschbecken inkl. Verbau erneuert werden. Die Mieterin wird die Maßnahmen umsetzen und die Vermieterin wird die Materialkosten (geschätzt 2.500 Euro netto) gegen Rechnungsvorlage übernehmen.

4.2. Die Mieterin ist bei Benützung des Bestandobjektes verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere jedoch bau- und gewerberechtliche Vorschriften, einzuhalten.

4.3. Die Mieterin erklärt, aus allfälligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen des Aufzugs, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen etc. keinerlei Rechtsfolgen gegen die Vermieterin abzuleiten.

4.4. Die Mieterin hat der Vermieterin oder den von dieser beauftragten Personen das Betreten des Mietgegenstandes nach Voranmeldung, in wichtigen Gründen auch ohne solche, jederzeit zu gestatten.

4.5. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden am Bestandsgegenstand als auch am Haus Marktplatz 3, 3385 Markersdorf, die durch das Verhalten der Mieterin, ihrer Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen, Besucher, Kunden, Lieferanten etc., entstehen. Tritt ein Schaden auf, so hat die Mieterin zu beweisen, dass sie diesen nicht verursacht hat.

4.6. Die Mieterin hat das Recht, an der Außenseite des Hauses Marktplatz 3, 3385 Markersdorf, Werbeanlagen (Werbetafeln) nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin sowie Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen auf Bestanddauer anzubringen. Diese sind bei Beendigung des Mietvertrages, aus welchem Rechtsgrund immer, unter Wiederherstellung des Vorzustandes zu entfernen.

V. Änderungen des Mietgegenstandes

5.1. Sämtliche Veränderungen des Mietgegenstandes durch die Mieterin, in welcher Form immer, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden.

5.2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt geräumt von allen im Eigentum der Mieterin stehenden Fahrnissen und mit sämtlichen Schlüsseln und in gereinigten korrekten Zustand zurückzugeben. Erforderliche Renovierungsarbeiten gehen zu Lasten der Mieterin und sind von dieser binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Den mit der Räumung verbundenen Kostenaufwand hat die Mieterin zu tragen. Es steht der Mieterin kein Anspruch auf Beistellung eines Ersatzobjektes zu.

5.3. Sollte die Mieterin Investitionen getätigt haben, steht ihr bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Anspruch auf Ersatz zu. Die Vermieterin hat das Wahlrecht, entweder das Mietobjekt im geänderten Zustand unentgeltlich zu übernehmen oder von der Mieterin die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf ihre Kosten zu begehren. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

VI. Untervermietung / Weitergabe

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder -verpachtung, etc.) oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

VII. Aufrechnungsverbot

Die Mieterin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin mit dem Mietzins aufzurechnen.

VIII. Verkehrssicherungspflichten

Die Mieterin übernimmt die der Vermieterin nach § 93 StVO obliegenden Anrainerverpflichtungen sowie überhaupt sämtliche das Mietobjekt betreffenden Verkehrssicherungspflichten. Er tritt als durch Rechtsgeschäft Verpflichteter an die Stelle der Vermieterin; dies auch hinsichtlich der allgemeinen Teile der Liegenschaft sowie allenfalls prekaristisch überlassenen Freiflächen.

IX. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die Vermieterin. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf das Mietobjekt entfallende Nettomietzins pro Jahr Euro 2.400,- beträgt.

X. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Urschriften errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

XI. Schlussbestimmungen

11.1. Die Mieterin verzichtet darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

11.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Inhalt und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Markersdorf September 2020

.....
Mag. Friedrich Ofenauer

.....
Wolfgang Lechner

.....
GGR Johannes Kern

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

FILIALE EUROPAPLATZ
3100 St. Pölten, Europaplatz 6
Tel.: +43 (0)2742/77681
Fax: +43 (0)2742/77681 - 30
Internet: www.oberbank.com
BLZ: 15021

SWIFT: OBKPLATZ	
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	12. Aug. 2020
Zahl:

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

St. Pölten, 5.8.2020, TSC

Ihr Kredit Konto Nr. 521-0715/71

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 30.9.2020 endet die vertragliche Zinsvereinbarung für obgenannten Kredit.
Wir bieten Ihnen wie folgt an bzw. werden die Kondition wie folgt gestalten:

*Der Zinssatz beträgt ab 1.10.2020 bis auf weiteres 1,25 % pro Jahr.
Er ist gebunden an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,25 %-Punkten und wird auf das nächste 1/8 % gerundet.
Die Zinsverrechnung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.*

Die Zinsanpassung wird jeweils vierteljährlich am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. mit Wirksamkeit für das jeweilige Quartal vorgenommen. Zur Anpassung wird der zuletzt veröffentlichte 6-Monats-EURIBOR (www.euribor-ebf.eu) herangezogen.

Der Mindestzinssatz beträgt 1,25 % pro Jahr.

*Bei einem aufgrund der EURIBOR-Bindung errechneten Zinssatz unter dem angeführten Mindestzinssatz kommt jeweils der Mindestzinssatz zur Anwendung.
Auf Punkt 13 (1) der Allgemeinen Kreditbedingungen für Unternehmer wird verwiesen.*

*Die Vereinbarung stellt keine Fixzinsvereinbarung dar und hat bis max. 30.9.2025 Gültigkeit. Vor Ablauf ist eine neue Konditionenvereinbarung zu treffen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt trotz schriftlich vorliegendem Anbot eines Vertragspartners keine Einigung über eine neue Konditionenvereinbarung erzielt werden, haben beide Vertragspartner das Recht, den Kredit ungeachtet der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zu kündigen.
Verstreicht obiger Termin allerdings ohne Abgabe eines solchen schriftlichen Angebotes, so gilt ab diesem Zeitpunkt und b.a.w. die bisherige Konditionenvereinbarung weiter.*

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung,

mit freundlichen Grüßen

Oberbank AG
Zweigstelle St. Pölten-Europaplatz

Tscherny

Maier

Beilage 3

Institut	Basis	6-M-Euribor		
		absoluter Zinssatz für 5 Jahre	absoluter Zinssatz für 10 Jahre	absoluter Zinssatz für 21 Jahre
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien	0/4y.	Aufschlag absoluter Zinssatz	0,51 / 1,41	Fix Aufschlag absoluter Zinssatz 1,67
		Aufschlag absoluter Zinssatz	0,41 / 0,96	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,97 / 1,47
Volksbank Niederösterreich AG	0	Aufschlag absoluter Zinssatz	0,625	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,625
		Aufschlag absoluter Zinssatz	0,625	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,625
UniCredit Bank Austria	0	Aufschlag absoluter Zinssatz	0,84	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,84
		Aufschlag absoluter Zinssatz	0,84	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,84
Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG Ober Grafendorf	0	Aufschlag absoluter Zinssatz	0,56	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,56
		Aufschlag absoluter Zinssatz	0,56	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,56
Oberbank AG		Aufschlag absoluter Zinssatz	kein Angebot	Aufschlag absoluter Zinssatz
		Aufschlag absoluter Zinssatz	kein Angebot	Aufschlag absoluter Zinssatz
Raiffeisenbank Region Schallaburg regGmbH	0	Aufschlag absoluter Zinssatz	0,60	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,60
		Aufschlag absoluter Zinssatz	0,60	Aufschlag absoluter Zinssatz 0,60
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG		Aufschlag absoluter Zinssatz	kein Angebot	Aufschlag absoluter Zinssatz
		Aufschlag absoluter Zinssatz	kein Angebot	Aufschlag absoluter Zinssatz
BAWAG P.S.K.		kein Angebot		
Kommunalkredit AG		kein Angebot		
Raiffeisenbank St.Pölten		kein Angebot		
Erste Bank Sparkassen AG		kein Angebot		

Unterschriften:  Secretary  Mayor

Empfehlung an Gemeinderat: Vergabe an HYPO Landesbank Variante + 0,95% Aufschlag gesamte Lfr.

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt: -- 4. März 2020	/
Zahl:	

Ronald Hell

Prinzersdorferstrasse 14
3385 Markersdorf-Haindorf
ronaldhell.at@gmail.com

2. März 2020

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Dingende Information zum neuen Mobilfunknetz 5G

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderätinnen,
sehr geehrte Gemeinderäte,

ich appelliere mit diesem Brief und dem beiliegenden Einspruch an ihr Verantwortungsbewusstsein und Gewissen mit der Frage ob es vertretbar ist, diesem gigantischen Experiment, 5G Mobilfunk, zuzustimmen, bevor geklärt ist, worum es für die Nutzer wirklich geht.

Es geht nicht darum, gegen etwas zu sein, sondern ich bin für eine Zukunft, die uns nicht noch mehr gesundheitliche Belastungen bringt. Es können zwar weder Mobilfunkgegner noch Befürworter Langzeitstudien vorweisen, aber das sollte von beiden Seiten eingefordert werden.

Ein gesellschaftlich erstrebenswertes Ziel für eine gesunde Gemeinde kann nur eine Datenübertragung in gesundheitsverträglicher Form sein.

Es war schon immer nicht besonders intelligent, auf die Zukunft zu warten um festzustellen, was die Fehler in der Vergangenheit waren, schon gar nicht, wenn uns schon in der Gegenwart die offensichtliche Uneinigkeit über Auswirkungen eindeutig warnt.

- Führende Wissenschaftler haben hochfrequente elektromagnetische Strahlung für den Menschen als **eindeutig krebserregend** erkannt.
- Weltweit anerkennen bereits mehrere **Gerichts- und Höchstgerichtsurteile** unmissverständlich, dass schon die bestehende Mobilfunkstrahlung Gesundheitsschäden verursacht.
- Der Betrieb von 5G Netzen führt aber zu einer **zusätzlichen**, jedoch um Größenordnungen intensiveren und zusätzlich lückenloseren **Hochfrequenzbelastung** der Bevölkerung.
- Zur Datenübertragung mittels Mikrowellentechnik gibt es **genug Alternativen** ohne Komfortverlust: Glasfasergebundene Lösungen, die sogar schneller, datensicherer und nicht potentiell gesundheitsgefährdend sind. Für die drahtlose Datenübertragung bieten sich lichtbasierte Lösungen wie zB. das Infrarotspektrum an.

- Warum wurde **in Städten** wie Genf, Brüssel, oder auch in den Elektronik-Hochburgen von Kalifornien **5G wieder gestoppt**? Ausschlaggebend waren Bedenken der Datensicherheit, die möglichen Gesundheitsgefahren und die unvermeidlich hohe Senderdichte.
- Viele **ungeklärte Fragen sind unbeantwortet**: Die Anzahl geplanter Sender? Die Auswirkungen einer hohen Senderdichte? Wie wird jeder einzelne Sender mit Energie versorgt? Je mehr Daten, desto aufwändiger die Datensicherung, wie wird das gesichert?
- Abgesehen davon bergen die **Auswirkungen auf unsere Wälder, die Landwirtschaft, unsere Nutz- und Wildtiere und Pflanzen** eine kaum vorstellbare Bedrohung, wenn nur ein Bruchteil der jetzt schon vermuteten Gefahren wahr wird und vor allem unsere Landwirte und Jäger vor neue Herausforderungen stellen wird.

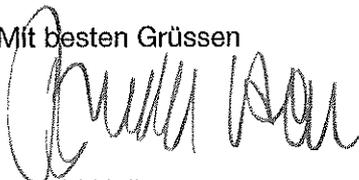
Die obigen Behauptungen werden von tausenden Wissenschaftlern geteilt, ich habe die Auswahl mit bestem Wissen und Gewissen getroffen und ich habe mich zu diesem Schritt entschlossen, weil ich der Überzeugung bin, dass so unausgereifte Projekte zuerst zu Ende gedacht werden müssen, als die Folgen später zu bedauern.

In diesem Sinne bitte ich sie, den folgenden Einspruch zur Kenntnis zu nehmen, und sich ein Bild der Situation, frei von gesellschaftlichen oder politischen Begrenzungen und Vorgaben zu machen.

Sollte das Schreiben in irgendeiner Form als Beleidigung oder persönlicher Angriff verstanden werden, war dies keinesfalls meine Absicht.

Ich bin hier aufgewachsen, bin gerne ein Markersdorfer und will es in bester Gesundheit bleiben können.

Mit besten Grüßen



Ronald Hell

Anlagen:
Einspruch gegen 5G mit Anlagen

Ronald Hell

Prinzersdorferstrasse 14
3385 Markersdorf-Haindorf
ronaldhell.at@gmail.com

Einschreiben

3. März 2020

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Markersdorf- Haindorf

Marktplatz 4

3385 Markersdorf-Haindorf

**EINSPRUCH GEGEN DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON
5G MOBILFUNKEINRICHTUNGEN**

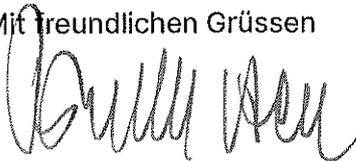
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderätinnen,
sehr geehrte Gemeinderäte,

ich, Ronald Hell, stimme der Errichtung und dem Betrieb von 5G Sende- und Empfangseinrichtungen generell global **nicht** zu und im Besonderen stimme ich einer Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf **nicht** zu, solange die Gefährdung durch elektromagnetische Strahlung aus diesen Anlagen nicht zweifelsfrei und von der Wissenschaft einstimmig widerlegt werden kann. (**Keine** freiwillige Zustimmung gem. Nürnberger Kodex).

Sollten 5G Sende- und Empfangseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bereits installiert worden sein, fordere ich deren Abbau oder die Stilllegung bis zur eindeutigen Widerlegung der Gefährlichkeit wie oben bezeichnet.

Ich behalte mir vor, jede verantwortliche Person oder Institution für erlittene persönliche gesundheitliche Folgen und biologische Schäden auf meinem Anwesen in der Prinzersdorferstrasse 14, 3385 Markersdorf-Haindorf und im Rahmen meiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Ortsgebiet haftbar zu machen, die infolge der zusätzlichen Belastung durch 5G auftreten.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Hell

Anlagen

Begründung, Zusätzliche Argumente, Anhang mit Genehmigung durch Bonnor Advokater

Begründung:

Rechtsgauffassung - Implementierung von 5G illegal

Ich teile die folgende zusammengefasste Rechtsauffassung der Dänischen Anwaltskanzlei Bonnor Advokater vollinhaltlich, dass die Implementierung von 5G illegal ist. Das geht aus der 75 seitigen Rechtsauffassung hervor. Die vollständige Rechtsauffassung ist auf folgender Internetseite abrufbar:

<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/sites/default/files/LegalOpinionOn5G.pdf>

„3. Zusammenfassung und abschliessende Bemerkungen.

Es ist der Schluss dieser Rechtsauffassung, dass die Errichtung und Inbetriebnahme eines 5G Netzwerkes, wie aktuell beschrieben, im Widerspruch steht zu bestehenden Menschenrechts- und Umweltgesetzen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der EU Verordnung, in der Bonner Konvention und in der Berner Konvention enthalten sind. (Anm.: Alle von der Österreichischen Bundesregierung ratifiziert oder unterzeichnet).

Der Grund ist das besonders signifikante Ausmaß der verfügbaren wissenschaftlichen Dokumentation, (Anm.: siehe <https://www.5gspaceappeal.org/>) **die zeigt, dass radiofrequente elektromagnetische Strahlung schädlich und für die menschliche Gesundheit (im Besonderen für Kinder), Tiere und Pflanzen gefährlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Strahlung innerhalb der von der ICNIRP* empfohlenen Werte liegt, die derzeit sowohl in Dänemark als auch in der EU breite Verwendung findet.**

Die exakten zerstörerischen Wirkungen von 5G auf die Gesundheit sind unbekannt, da das System nicht exakt definiert ist, obwohl es auf dem Hintergrund der aktuellen Forschung über die Wirkungen von radiofrequenter elektromagnetischer Strahlung auf zB. die Körper von Menschen und Tieren, einschliesslich der Provokation von DNA Schäden und oxidativem Stress höchst unwahrscheinlich scheint, dass es nicht auf eine ähnliche Weise schädigt, wie die bereits bestehenden Systeme, besonders deshalb, weil es auf der selben grundlegenden Form von Strahlung beruht.

Der Dänische Staat hat beträchtliche Einnahmen aus der Lizenzierung der Einrichtungen und dem Betrieb der Kommunikations-Systeme, durch, unter anderem Versteigerung der Frequenzbänder an Telekommunikations Firmen, die die Bänder dann nutzen um Milliarden Profite zu generieren, die dann versteuert werden.

Alfonso Balmori ist einer unter vielen Wissenschaftlern, der auf folgende Weise den inhärenten Gewissenskonflikt in diesem strukturellen Problem ausgesprochen hat, vgl. Balmori (2005, p. 116):“

„Kontroversen sind häufig, wenn Wissenschaftler ernsthafte Wirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt erkennen, die hohe wirtschaftliche Verluste verursachen.“

Holte, May 4th 2019

Christian F. Jensen attorney-at-law (L)“

**Anm: Auch der Vorsitzende der ICNIRP (<https://www.icnirp.org/>), Eric Van Rongen, meinte, dass 5G als ein Experiment an der Gesundheit der Öffentlichkeit betrachtet werden kann. Da die österreichische Bevölkerung nicht ihre Einverständniserklärung zu einem Experiment gegeben hat, die im Nürnberger Kodex von 1947 vor jeglichen Experimenten am Menschen verpflichtend ist, ist der Ausbau von 5G ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex.*

Der Vollständigkeit halber der Originaltext der Zusammenfassung der Rechtsauffassung der Dänischen Anwaltskanzlei Bonnor Advokater:

„3. Conclusion and final remarks.

It is the conclusion of this legal opinion that establishing and activating a 5G-network, as it is currently described, would be in contravention of current human and environmental laws enshrined in the European Convention on Human Rights, the UN Convention on the Rights of the Child, EU regulations, and the Bern- and Bonn-conventions.

The reason is the very significant body of scientific documentation available, showing that radiofrequent electromagnetic radiation is harmful and dangerous to the health of humans (particularly children), animals and plants.

This also applies when the radiation remains within the limits recommended by ICNIRP and currently used in Denmark as well as broadly within the EU.

The exact damaging effects to health from 5G are not known, since the system is not exactly defined, though given the background of the current research on the effects of radiofrequent electromagnetic radiation on, e.g. the bodies of humans and animals, including the provocation of DNA damage and oxidative stress, it appears highly unlikely that it would not lead to similar harm as the current systems, particularly since it is based on the same basic form of radiation.

The Danish state earns considerable amounts licensing the establishment and operation of the communications systems by, inter alia, auctioning off the frequency bands to telecommunications companies who then use the bands to generate billions of profit, which is then taxed.

Alfonso Balmori is one amongst many scientists who have spoken out in the following way about the inherent conflict of interest in this structural problem, cf. Balmori (2005, p. 116):“

“Controversy is frequent when the scientists recognize serious effects on health and on the environment that cause high economic losses.”

Holte, May 4th 2019 Christian F. Jensen attorney-at-law (L)

Bonnor Advokater
Attorney-at-law Christian F. Jensen (L)
2840 Holte
Tel.: (+45) 29 82 70 04
E-mail: cfj@bonnoradvokater.dk

Die vollständige Abhandlung ist auf folgender Internetseite abrufbar:

<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/sites/default/files/LegalOpinionOn5G.pdf>

Zusätzliche Argumente für den Entzug der freiwilligen Zustimmung zum unkontrollierten 5G Experiment (Auswahl)

Nürnberger Kodex

Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. Diese letzte Bedingung macht es notwendig, dass der Versuchsperson vor der Einholung ihrer Zustimmung das Wesen, die Länge und der Zweck des Versuches klargemacht werden; sowie die Methode und die Mittel, welche angewendet werden sollen, alle Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche mit Fug zu erwarten sind, und die Folgen für ihre Gesundheit oder ihre Person, welche sich aus der Teilnahme ergeben mögen. Die Pflicht und Verantwortlichkeit, den Wert der Zustimmung festzustellen, obliegt jedem, der den Versuch anordnet, leitet oder ihn durchführt. Dies ist eine persönliche Pflicht und Verantwortlichkeit, welche nicht straflos an andere weitergegeben werden kann.

<https://dq-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/NuernbergKodex.pdf>

Vorsorgeprinzip

Laut EU-Recht gilt als Leitprinzip das Vorsorgeprinzip, welches bei Unsicherheit in Bezug auf eine Technologie angewendet werden muss, da man sich sonst in einem unkontrollierten Experiment befindet, bei dem die Konsequenzen unbekannt sind.

Klare Worte zu 5G - Präsident der Österreichischen Ärztekammer

Statement ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres Präsident der Österreichischen und der Wiener Ärztekammer

Präsentation: „Österreichischer Infrastrukturreport 2020“, Infrastruktursymposium Future Business Austria – „Zukunftsinfrastruktur 5G: Vom digitalen Traum zur Wirklichkeit“. 04.11.2019, Novomatic Forum

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1517?fbclid=IwAR06bmEbyLsqWAtPXhlpdorRE7VCGhHdkp1J-tWaVHNC0GuhA6hnXmr-ZG8>

Keine Versicherung bei Schäden durch elektromagnetische Strahlung

In der Wissenschaft gelten Forschungsergebnisse – bis sie widerlegt werden. Auch nur die Existenz einer einzigen wissenschaftlich widersprechenden Studie, die nachteilige biologische Effekte nachweist, beeinträchtigt die Gültigkeit eines Forschungsergebnisses. Aus diesem Grund versichert weltweit keine einzige Versicherungsgesellschaft gegen Schäden durch elektromagnetische Strahlung.

Zunahme bei Haftungs-Ansprüchen

Eines der weltweit führenden Versicherungsunternehmen Swiss Re, in der Liste der „Fortune Global 500“, sagt voraus, dass für potentielle negative gesundheitliche Langzeitfolgen durch von 5G resultierende erhöhte EMF-Strahlungsbelastungen „eine Zunahme in Haftungs-Ansprüchen eine potentielle Langzeitkonsequenz sein könnten“.

Das bedeutet umgekehrt, es kann keine rechtliche Handhabe bei Schäden geben, wenn eine persönliche Verweigerung einer Zustimmung verabsäumt wurde.

<https://ehitrust.org/wp-content/uploads/Swiss-Re-SONAR-Publication-2019-excerpt-1.pdf>

„Die Brüsseler sind keine Versuchskaninchen“

Die regionale Umweltministerin Céline Fremault meinte diesbezüglich [übersetzt]:

„Ich kann eine solche Technologie nicht begrüßen, wenn die Strahlungsstandards, die den Bürger schützen müssen, nicht beachtet werden, ob 5G oder nicht. (...) Die Brüsseler sind keine Versuchskaninchen, deren Gesundheit ich mit Gewinn verkaufen kann. Wir dürfen da keine Zweifel offen lassen.“

<https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article198625757/Bruessel-verweigert-sich-dem-5G-Netzausbau.html>

INTERNATIONALER APPELL Stopp von 5G auf der Erde und im Weltraum

Darstellung der Gefahrensituation mit einer umfassenden Auflistung internationaler wissenschaftlicher Studien, die in ihrer Fülle nicht ignoriert werden können.

<https://www.5gspaceappeal.org/>

Informationen über Elektrosmog allgemein

<https://www.diagnose-funk.org/start>

Diese Webseite bietet umfassendste Information über die verschiedensten Themen: Mobilfunk, Smartmeter, Elektrischen Anlagen usw. auf sehr knappe aber informative Weise.

Anhang

- ♦ „LEGAL OPINION on whether it would be in contravention of human rights and environmental law to establish the 5G-system in Denmark“,
Dänische Anwaltskanzlei Bonnor Advokater
75 seitige Rechtsauffassung in englischer Sprache kann auf Wunsche gerne bei mir angefordert, oder hier abgerufen werden:

<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/sites/default/files/LegalOpinionOn5G.pdf>

Genehmigung zur Verwendung der Rechtsauffassung Email von Bonnor Advokater



Von: Christian F. Jensen cfj@bonnoradvokater.dk **Betreff:** Sv: Legal Opinion on 5G
Datum: 8. Februar 2020 um 13:16

An: Ronald Hell ronaldhell.at@gmail.com

Dear Mr. Ronald Hell
Consent most certainly given! Good luck!

Mhg Christian

Fra: Ronald Hell <ronaldhell.at@gmail.com> **Sendt:** 8. februar 2020 11:14:39

Til: Christian F. Jensen

Emne: Legal Opinion on 5G

Dear Mr. Christian F. Jensen

I have read your fantastic Legal Opinion (<https://helbredssikker-telekommunikation.dk/sites/default/files/LegalOpinionOn5G.pdf>) and would like to use the translated conclusion, the full English text and link as an additional argument and example of opposition for a refusal of 5G in my home village in Austria, directed at our mayor.

I would include it in a written registered letter and send it as email attachment to other inhabitants of my village.

Would you give your written legal consent on this?

Many thanks for your help! With best regards

Ronald Hell

www.lebensorientierung.at
www.time-management-use.com
Prinzersdorferstrasse 14
A-3385 Markersdorf-Haindorf Austria
+43 660 1686203
ronaldhell.at@gmail.com

Beilage 5



Herrn
Abg. zum Nationalrat
Bürgermeister
Mag. Friedrich OFENAUER

per E-Mail: friedrich.ofenauer@parlament.gv.at
ofenauer@markersdorf-haindorf.at

Wien, am 23. Juni 2020
Zl. 021/230620/DR,LO

Betreff: Ausbau 5G-Mobilfunknetz

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Ofenauer!

In letzter Zeit haben besonders Gemeinden immer wieder Briefe und Appelle von besorgten Bürgern erhalten, die sich gegen den Ausbau eines neuen 5G-Mobilfunknetzes wandten. Es ist festzustellen, dass die Briefe zumeist identisch sind und wohl von einschlägigen Internetseiten heruntergeladen worden sind, die in sozialen Medien beworben werden.

Tatsächlich handelt es sich bei Ihrem Brief um einen von mehreren Schimmelbriefen, die derzeit zirkulieren und vermehrt an Gemeinden gerichtet werden.

Zur Frage der Haftbarkeit für gesundheitliche Folgen: Die Gemeinde und damit der Bürgermeister sind bei Mobilfunkmasten, die der Bauordnung unterliegen, als Baubehörde zuständig. Sie haben bei Errichtung eines Sendetragemastes eine Baubewilligung zu erteilen. Dabei ist lediglich die Standfestigkeit und der Orts-Landschaftsschutz zu überprüfen. Gesundheitsaspekte sind in diesem Verfahren irrelevant.

Im Hinblick auf die verfahrensrechtlich aufgeworfenen Fragen dieser Schimmelbriefe zu Bewilligung und Betrieb von Mobilfunkanlagen, die auf unrichtigen Rechtsauffassungen beruhen, erlauben wir uns als Beilage einen Faktencheck des FMK zu übermitteln. (Anlage)

Der Tenor des zitierten Schreibens ist auch von Meldungen aus den sozialen Medien befeuert, die relativ rasch als unseriös beurteilt werden können. Schon

Mitte vergangenen Jahres haben wir dazu Informationen in unserem offiziellen Magazin Kommunal (Nr. 6 S 70 ff.) bereit gestellt (Anlage).

Der Österreichische Gemeindebund hat das FMK um eine darüber hinaus gehende Stellungnahme zu den einzelnen Behauptungen ersucht. Folgende Feststellungen können zusammenfassend mitgeteilt werden:

- Behauptung, „**elektromagnetische Strahlung sei eindeutig krebserregend**“:

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat festgestellt, dass es unwahrscheinlich ist, aufgrund von Mobilfunk zu erkranken. Trotz intensivster Forschung gibt es bis heute auch keine Nachweise eines Zusammenhangs zwischen Mobilfunk und Krebsrisiko. Die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) der Weltgesundheitsorganisation WHO hat den Auftrag, das theoretische Gefahrenpotenzial eines Stoffs für das Auftreten von Krebs zu identifizieren, das von chemischen und biologischen Stoffen, Umweltfaktoren und verschiedenen Berufsbildern ausgeht. Seit 1971 wurden mehr als 900 Agentien (Stoffe und Einflüsse) bewertet. Dabei wurde aus wissenschaftlicher Redlichkeit erst einer dieser Stoffe in Gruppe 4 eingestuft wurde, dh. als wahrscheinlich nicht krebserregend.

Die Kategorien, nach der die IARC einstuft sind folgende:

- Gruppe 1: krebserregend für Menschen
- Gruppe 2A: wahrscheinlich krebserregend
- Gruppe 2B: möglicherweise krebserregend
- Gruppe 3: nicht eingestuft
- Gruppe 4: wahrscheinlich nicht krebserregend (bisher nur eine Einstufung erfolgt)

Die Einstufung der internationalen Krebsagentur IARC von Hochfrequenz (dies inkludiert Mobilfunk) wurde in Kategorie 2B vorgenommen. In der Kategorie 2B befinden sich auch Aloe Vera-Extrakt oder Kokosnussöl.

Eine Interpretation, wonach diese Einstufung ein allfälliges Krebsrisiko belegen würde, ist unzulässig - krebserregende Agentien werden in Kategorie 1 (krebserregend) eingestuft. **Es daher falsch, dass Mobilfunk als "eindeutig krebserregend" eingestuft wurde.**

Behauptung, „der Betrieb von 5G-Netzen führe zu einer zusätzlichen, um Größenordnung intensiveren und lückenloseren Hochfrequenzbelastung der Bevölkerung.“

Für 5G stehen derzeit Nachbarfrequenzbereiche des bisherigen Mobilfunks zur Verfügung (3,5. GHz), im Sommer 2020 soll noch ein ehemaliger Frequenzbereich des Fernsehens versteigert werden (700 Mhz und andere). Das sogenannte 2.

Pionierband mit 26 GHz ist in Österreich aufgrund fehlender internationaler Abstimmungen weit weg von einer Realisierung (derzeit werden diese Frequenzen z.B. für Richtfunk genutzt). Es handelt sich im Gegensatz zu den Behauptungen der Aktivisten also um bekannte und schon bisher genutzte Frequenzen, die für 5G genutzt werden sollen. Die Sendeleistungen von 5G liegen im Bereich der derzeitigen LTE-Sendeanlagen, internationale und nationale Messungen zeigen, dass nur ein moderater Anstieg der Immissionen zu erwarten ist. **Die Aussage "um Größenordnungen intensivere" "Hochfrequenzbelastung" ist daher falsch.**

Zur Frage, warum in der Schweiz oder in Brüssel der Ausbau von 5G gestoppt wurde:

In der Schweiz gelten die international harmonisierten Standards bzw. Grenzwerte der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP), jedoch wurden vor vielen Jahren zusätzlich für "sensible Orte" strengere Werte eingeführt. Diese Werte haben den Ausbau von neuen Mobilfunktechnologien verlangsamt, da sie sehr niedrig angesetzt sind und je Anlage gelten. Aufgrund dieser Vorgaben ist daher die Entwicklung mit den bestehenden Mobilfunkgenerationen ausgeschöpft, weshalb eine Erhöhung dieser Werte angestrebt wurde.

Eine ähnliche Situation gibt es in der Region Brüssel (in den anderen beiden Provinzen Belgiens wird 5G bereits ausgebaut): Die Umweltministerin der Region Brüssel interpretierte dies aus politischen Gründen (Anm.: in Belgien standen im Oktober 2020 Wahlen an) als "Durchbruch", weil „aus gesundheitlichen Gründen 5G verhindert“ wurde. Die Diskussionen über den weiteren Ausbau laufen derzeit.

In der **Schweiz** haben einige Kantone, allen voran Genf, ein 5G-Moratorium und damit einen Ausbaustopp beschlossen. Der Bund als übergeordnete Instanz bei den Kantonen interveniert und klargestellt, dass ähnlich wie in Österreich die Gesundheitskompetenz im Bauverfahren beim Bund liegt; der 5G-Ausbau schreitet nun weiter voran. [<https://www.tagblatt.ch/schweiz/5g-skeptiker-sind-ratlos-ld.1121173>]. Der Kanton Jura hat sein Moratorium zwischenzeitlich zurückgenommen.

Zur Behauptung der vielen ungeklärten Fragen.

in Österreich wird der 5G-Ausbau in den nächsten Jahren als Erweiterung bestehender Mobilfunk-Sendeanlagen umgesetzt. Neue Sendeanlagen werden nur errichtet, wenn die Situation vor Ort (z.B: aus statischen Gründen) es unbedingt verlangt. In Österreich gibt es derzeit rund 12000 Stationen mit rund 18000 Sendeanlagen. Die Sendeleistungen sind bekannt und liegen in der Größenordnung der bisherigen Mobilfunkgenerationen, dementsprechend wird sich auch die Stromversorgung nicht unterscheiden. Der Inhalt der Frage nach der Datensicherung erschließt sich leider nicht.

Zur Behauptung von Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:

Hier kann auf eine umfassenden Stellungnahmen des deutschen Bundesamts für Strahlenschutz verwiesen werden: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftsforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>

Zu den angeführten Quellen:

Hierzu wird vermerkt, dass diese so genannten Studien oder Informationen meist auf unseriösen Grundlagen basieren und in reißerischer Darstellung die Absicht haben, den Leser zu verunsichern.

Die umfangreichste und wissenschaftliche Informationsplattform über elektromagnetische Felder befindet sich im EMF-Portal der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH). Sie fasst wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu den Wirkungen elektromagnetischer Felder (EMF) systematisch zusammen und stellt diese in englischer und deutscher Sprache zur Verfügung.

<https://www.emf-portal.org/de>

Auch auf Europäischer Ebene wird das Thema seriös aufgearbeitet, etwa auf einer FAQ-Plattform der EU-Kommission zum Thema 5G: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/faq/5g-faq>

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



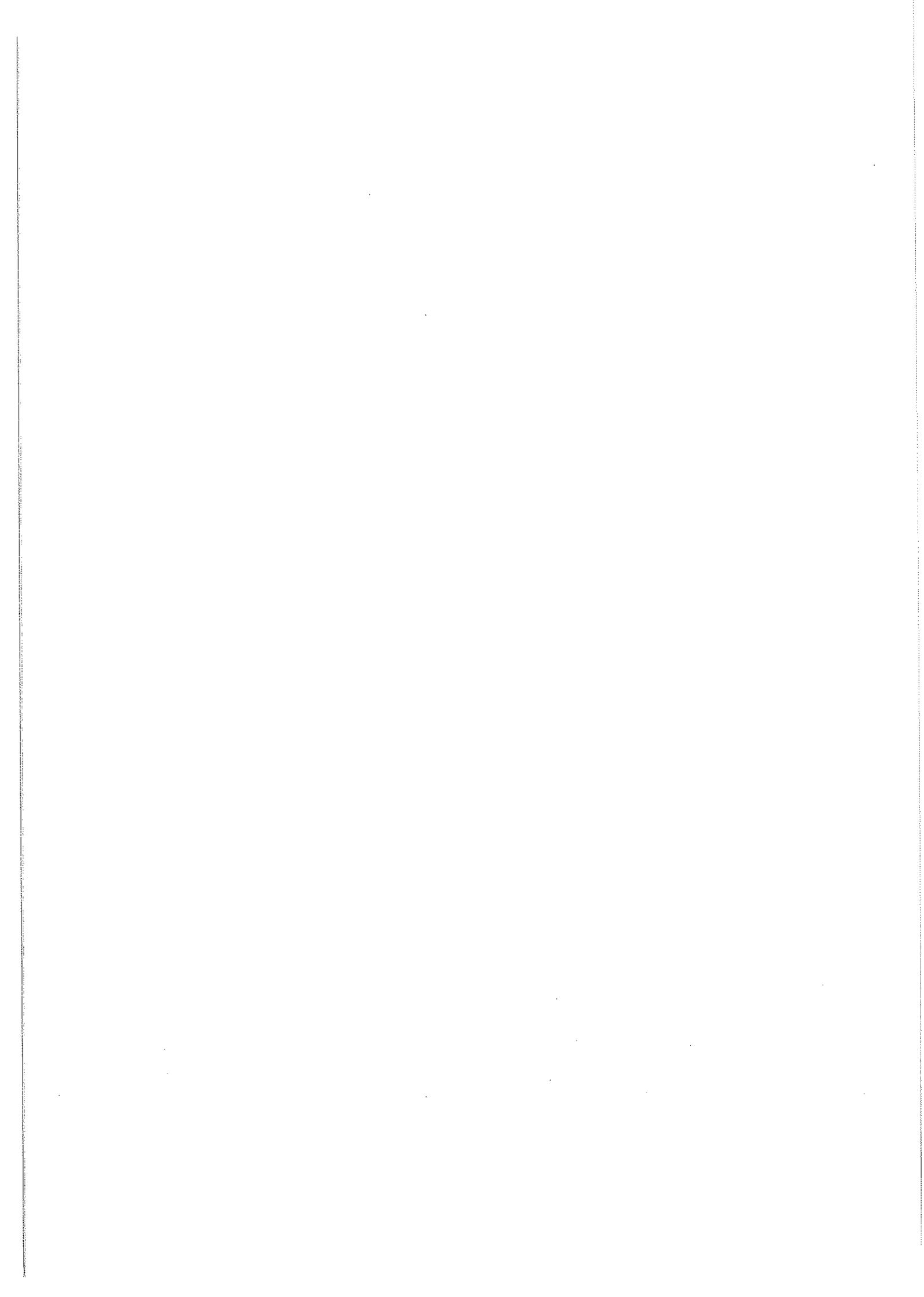
Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen



DIE ANGST VOR DER „GEFAHR 5G“

ALLES DEUTET AUF UNGEFÄHRlich HIN

In Österreich wurden vor kurzem die Frequenzen um 3.5 GHz für die Erstnutzung von 5G versteigert. Kommendes Jahr sollen Frequenzen im Bereich 700 MHz versteigert werden. Während die einen den Fortschritt der Technik feiern, geben andere ihren Sorgen in Form von Petitionen Ausdruck.

Das Thema Handy, Handymast, Funkstrahlung polarisiert ungemein. Laut einem Bericht im „Standard“ von Anfang April 2019 gehören Suchtrends bei Google mit den Begriffen „5g gefährlich“ und „5g netz gefährlich“ zu den besonders häufigen Suchanfragen im Zusammenhang mit der neuen Technik. Gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung sind sehr umstritten. Kritiker werfen der Strahlung unter anderem vor, krebsauslösend zu sein. Das wird von Befürwortern in Abrede gestellt, es liegen objektiv gesehen auch keine Studien vor, die den Zusammenhang beweisen würden.

Darüber hinaus kursieren Geschichten, wonach für das 5G-Netz „Wälder gerodet werden müssen, da die Bäume die Funkstrahlung blockieren“. Die Frequenzbereiche 3,5 GHz und 700 MHz liegen direkt bei den bisher für Mobilfunkfrequenzbereichen üblichen und verfügen über sehr ähnliche Ausbreitungs- und „Durchdringungs“-Charakteristiken. Aussagen, wonach damit Bäume oder Hausfassaden nicht mehr durchdrungen werden können, ist für diese Frequenzbereiche falsch. Frequenzbereiche in den höheren GHz-Bereichen werden überdies derzeit nur im Teststadium untersucht, ein Einsatz in der Praxis ist in Österreich auch mangels verfügbarer Frequenzen kurzfristig nicht möglich.

Der Netzausbau von 5G. Im derzeit anstehenden Erstausbau von 5G werden aus heutiger Sicht hauptsächlich Umbauten auf bestehenden Sendeanlagen vorgenommen. Neubauten wer-

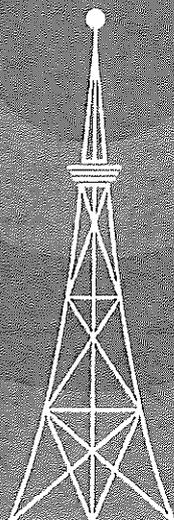
den in geringem Ausmaß dort errichtet werden müssen, wo ein Um- bzw. Ausbau aus zum Beispiel bautechnischen Gründen nicht möglich ist. Erst im nächsten Schritt wird entsprechend der dann bestehenden Kundenanforderungen eine Verdichtungsphase erwartet, in der Kleinsendeanlagen („Small Cells“) eingesetzt werden. Diese Kleinsendeanlagen haben nach heutigen Informationen geringere Sendeleistungen als WLAN und ein dementsprechend kleines Versorgungsgebiet.

Wie wird sich die „Strahlenbelastung“ durch 5G erhöhen? Nach internationalen und nationalen Untersuchungen und Tests ist keine flächendeckend signifikante Erhöhung der Immissionen zu erwarten, was auch dem technischen Fortschritt in Richtung effizienterer Nutzung der Übertragungstechnik und technischer Komponenten bei 5G geschuldet ist. Eine behauptete überschießende Erhöhung der Gesamtimmissionen mit gesundheitsgefährdenden Auswirkungen, wie von Bürgerinitiativen und Mobilfunkkritikern (die Rede ist hier beispielsweise von plötzlichem Bluthochdruck oder Schlafstörungen „neben vielen anderen physischen und psychischen Gesundheitsgefahren“) kolportiert, widerspricht diesen Testergebnissen und sollte daher durchaus in den Bereich der verantwortungslosen Angstmache verortet werden.

Ärzteappelle, 5G-Appelle. Der jüngst bekannt gewordene internationale Appell von 180 Wis-

Kleinsendeanlagen haben nach heutigen Informationen geringere Sendeleistungen als WLAN und ein dementsprechend kleines Versorgungsgebiet.

» Seit 1971 wurden von der WHO mehr als 900 Stoffe bewertet. In der Kategorie 2B (das bedeutet ‚möglich‘) befinden sich neben Hochfrequenz auch Aloe Vera-Extrakt, Kokosnussöl, in einer Reinigung zu arbeiten, Gingko-Extrakt oder asiatisch eingelegtes Gemüse.“



DIE „GRENZWERT“-THEMATIK

Welche Grenzwerte gelten in Österreich? In Österreich sind die Personenschutzgrenzwerte der OVE-Richtlinie OVE/Önorm R 23-1 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz – Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung“ verbindlich anzuwenden. Diese enthalten einen Sicherheitsfaktor von 50, um auch spezielle Personengruppen wie Ältere, Kranke, Schwangere usw. in ausreichendem Maß zu schützen. Mit der Realisierung des 50-fachen Vorsorgefaktors ist das Vorsorgeprinzip somit übererfüllt. Die Grenzwerte, die in dieser Richtlinie abgebildet sind, werden von der Weltgesundheitsorganisation WHO, der internationalen Strahlenschutzkommission und der EU vertreten und weltweit umgesetzt. Diese Grenzwerte basieren auf dem anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand, der regelmäßig von nationalen und internationalen Gremien einer Überprüfung unterzogen wird. Die WHO-Grenzwerte basieren auf Reviews der gesamten verfügbaren Studien sowohl zu thermischen als auch nicht-thermischen (!) Effekten. Damit sind auch nicht-thermische Effekte in den Grenzwerten der WHO berücksichtigt. [Quelle: <http://www.who.int/peh-emf/standards/en/>]

Sind diese Grenzwerte verbindlich? Ja. Es gibt in Österreich mehrere Gesetze, die diesen Bereich regeln (z. B. TKG - Telekommunikationsgesetz) und zu deren Einhaltung diverse Regulatorien und Normen herangezogen werden. Aussagen, dass es in Österreich einen rechtsfreien Raum und keine verbindlichen Grenzwerte für den Hochfrequenzbereich (z. B.

Mobilfunk) gibt, sind daher falsch. Das Nichtvorhandensein eines expliziten Gesetzes wie beispielsweise das Bundesimmissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Durchführungsverordnung 26. BImSchV) in Deutschland ist irrelevant, denn die OVE-Richtlinie R 23-1 als Teil österreichischen Regelsystems ist verbindlich heranzuziehen. Es gibt auch in den Bundesländern keine unterschiedlichen Grenzwerte. Der Schutz der Gesundheit ist Aufgabe des Bundes, kein Bundesland kann daher niedrigere Grenzwerte festlegen. „Vorsorgewerte“ oder „Richtwerte“ wie z. B. das sogenannte „Salzburger Milliwatt“ oder „baubiologische Beurteilungswerte“ existieren aus rechtlicher Sicht daher nicht.

Wie aktuell sind diese Grenzwerte? Die o. a. Grenzwerte basieren auf dem anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand, der regelmäßig von nationalen und internationalen Gremien einer Überprüfung unterzogen wird. Zu diesen Überprüfungen werden alle(!) verfügbaren Studien auf ihre Qualität hinsichtlich Designs und Durchführung geprüft und die Ergebnisse reevaluiert. Die vorletzte internationale Überprüfung erfolgte durch die SCENIHR (beratendes Wissenschaftsgremium der EU-Kommission) per 6. 3. 2015, mit dem Ergebnis, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunk unterhalb der Grenzwerte der WHO erwartbar ist. Die Zusammenfassung in Deutsch findet sich hier: http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/docs/eltizens_emf_de.pdf Die jüngste internationale Überprüfung der

ICNIRP-Personenschutzgrenzwerte läuft derzeit, wobei die öffentliche Konsultationsphase per 9. 10. 2018 beendet wurde. In dieser Phase konnten alle interessierten Parteien ihre Stellungnahmen einbringen. Die Grenzwerte im Bereich des Mobilfunks wurden unverändert belassen.

In Österreich führt diese Bewertungen jährlich der Wissenschaftliche Beirat Funk durch (jüngst: 2018), der umfassend interdisziplinär zusammengesetzt ist. Die Ergebnisse sind ähnlich wie die der SCENIHR und können hier abgerufen werden: <http://www.wbf.or.at/wbf-expertenforum/expertenforum-2018/expertenkonsens-2018/>

Gelten die Grenzwerte auch für sogenannte „nicht-thermische“ Effekte? Die WHO hält fest, dass für die Grenzwerte auch nicht-thermische Effekte berücksichtigt wurden: „A number of national and international organizations have formulated guidelines establishing limits for occupational and residential EMF exposure. The exposure limits for EMF fields developed by the International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) – a non-governmental organization formally recognized by WHO, were developed following reviews of all the peer-reviewed scientific literature, including thermal and non-thermal effects. The standards are based on evaluations of biological effects that have been established to have health consequences. The main conclusion from the WHO reviews is that EMF exposures below the limits recommended in the ICNIRP international guidelines do not appear to have any known consequence on health.“ [<http://www.who.int/peh-emf/standards/en/>]

senschaftern und Ärzten an die EU-Kommission wurde seitens der Kommission unter Hinweise auf die geltenden Personenschutzgrenzwerte und technische Gegebenheiten und Grundlagen sowie der laufenden Arbeit der wissenschaftlichen Gremien der EU-Kommission folgendermaßen beantwortet: „Die Stellungnahmen haben keine wissenschaftliche Begründung für die Überarbeitung der in der Empfehlung 1999/519/EG des Rates festgelegten Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern geliefert“ (der gesamte Text ist unter www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2018-003975-ASW_EN.html nachzulesen).

Einer der Initiatoren dieses Appells ist der schwedische Forscher Prof Lennart Hardell, der seit vielen Jahren ein ausgewiesener Mobilfunkkritiker ist und auf Basis seiner Forschungen ein erhöhtes Krebsrisiko bei Langzeitznutzung vertritt. Aktuelle Auswertungen internationaler Krebsregister zeigen jedoch keine Anstiege, die nach seinen Studienergebnissen jedoch zu erwarten und längst sichtbar sein müssten.

Krebs: Die Weltgesundheitsorganisation sagt, es ist unwahrscheinlich aufgrund von Mobilfunk zu erkranken. Trotz intensivster Forschung gibt es bis heute auch keine Nachweise eines Zusammenhangs zwischen Mobilfunk und Krebsrisiko. Die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) der Weltgesundheitsorganisation WHO hat den Auftrag, das theoretische Gefahrenpotenzial eines Stoffes für das Auftreten von Krebs zu identifizieren, das von chemischen und biologischen Stoffen, Umweltfaktoren und verschiedenen Berufsbildern ausgeht. Sie hat jedoch keine Risikoeinschätzung zu treffen. Seit 1971 wurden mehr als 900 Stoffe bewertet.

Die IARC hat 2011 auf Basis internationaler Studien die Kanzerogenität von Hochfrequenz (die auch Mobilfunk inkludiert) bewertet. Hochfrequenz wurde wie viele andere Agentien in Kategorie 2B (dies bedeutet „möglich“) und nicht in Kategorie 2A (dies bedeutet „wahrscheinlich“) eingestuft. In der Kategorie 2B befinden sich auch Aloe Vera-Extrakt, Kokosnussöl, in einer Reinigung zu arbeiten, Gingko-Extrakt oder asiatisch eingelegtes Gemüse.

Eine Liste der Agentien und ihrer Klassifizierungen kann unter diesem Link eingesehen werden: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Classification/>



» Es wurden **keine wissenschaftliche Begründungen** für die Überarbeitung der festgelegten Grenzwerte geliefert.“

Vytenis Andriukaitis, EU-Kommissar für Gesundheit, in seiner Beantwortung des Appells von 180 Wissenschaftlern und Ärzten.

Die Bewertung eines Stoffes hinsichtlich seiner Kanzerogenität darf nicht mit der Bewertung seiner Toxizität verwechselt werden. DDT wurde übrigens in die Kategorie „2A; wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft, wohingegen Hochfrequenz in der niedrigeren Kategorie „2B; möglicherweise krebserregend“ verortet ist.

Stand der internationalen Wissenschaft. Die Personenschutzgrenzwerte basieren auf dem anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand, der regelmäßig von nationalen und internationalen Gremien einer Überprüfung unterzogen wird. Zu diesen Überprüfungen werden alle verfügbaren Studien auf ihre Qualität hinsichtlich Designs und Durchführung geprüft und die Ergebnisse reevaluiert.

Die jüngste internationale Überprüfung erfolgte durch die SCENIHR (beratendes Wissenschaftsgremium der EU-Kommission) im März 2015, mit dem Ergebnis, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunk unterhalb der Grenzwerte der WHO erwartbar ist. Es wurde kein kausaler Zusammenhang zwischen Mobilfunk und gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei Einhaltung der ICNIRP-Grenzwerte gefunden. In einer Metastudie wird darauf eingegangen, dass es zwar einzelne Studien gäbe, die einen Zusammenhang zwischen Tumorerkrankungen und Mobilfunk feststellten, man aber davor warne, einen kausalen Zusammenhang herzustellen. Denn, so die SCENIHR, „die Häufigkeit der entsprechenden Tumore hat sich seit der Einführung der Mobiltelefonie nicht erhöht“. Die Zusammenfassung in Deutsch findet sich hier: http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/docs/citizens_emf_de.pdf

In Österreich führt diese Bewertungen jährlich der Wissenschaftliche Beirat Funk durch (die jüngste Bewertung fand 2017 statt), der umfassend interdisziplinär zusammengesetzt ist. Bei den Mitgliedern des WBF handelt es sich um renommierte österreichische Wissenschaftler unterschiedlicher technischer und medizinischer Fachbereiche. Die Ergebnisse sind ähnlich wie die der SCENIHR und können hier abgerufen werden: www.wbf.or.at/wbf-expertenforum/expertenforum-2017/expertenkonsens-2017/

Sie alle kommen auch in den jüngsten Bewertungen zum Schluss, dass bei Einhaltung der internationalen Grenzwerte keine negative Auswirkung auf die Gesundheit zu erwarten ist.

Faktencheck: Rechtsrahmen für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

An mehrere Gemeinden in Österreich wurden Petitionen bzw. Schimmelbriefe gegen den Ausbau von 5G gerichtet. Diese beruhen auf zumindest eigenwilligen wenn nicht schlicht unrichtigen Rechtsauffassungen, die im Kreise diverser AktivistInnen kolportiert werden. Mehrere immer noch zitierte Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wurden eingestellt.

Die zentralen Belange bei Errichtung und Betrieb von Mobilfunknetzen werden im Telekommunikationsgesetz TKG geregelt:

- **Netzbewilligung/Betriebsgenehmigung**
Funkanlagen erfordern eine Bewilligung zum Betrieb. Grundsätzlich umfasst die Erlangung einer Allgemeingenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 auch die Befugnis zur Errichtung der erforderlichen Anlagen im Rahmen des TKG.

Auf Grundlage der Allgemeingenehmigung und in der Praxis meist auch der Innehabung von Frequenznutzungsrechten erfolgt ein Bewilligungsverfahren zur Inbetriebnahme der Sendestationen durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG). Wobei die Betreiber ihre Sendestandorte in der Folge der Behörde zu melden haben. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist „das Fernmeldebüro“ als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

Eine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Sendeanlage erfolgt nicht. Dies ist möglich, da die Sendebedingungen und Schutzabstände zur Sendeantenne generell definiert sind und ex post kontrolliert werden, ähnlich wie bei Kraftfahrzeugen, die generell typengenehmigt sind und nicht vor der Zulassung individuell überprüft werden. Baurechtliche Genehmigungen (für Fundamente, Masten usw.) richten sich nicht nach dem TKG, sondern nach sonstigen Vorschriften (v.a. der Länder).

- **Schutz der Bevölkerung**
Das TKG sieht in § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss. Nähere Bestimmungen, unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährleistet ist, enthält das TKG nicht unmittelbar. Dies ist eine in der österreichischen Rechtspraxis regelmäßig verwendete Form der Regelung, um zu vermeiden, dass eine Rechtsnorm durch regelungsfremde Tatbestände zu zersplittert wird. Damit wird das Gesetz jedoch solange nicht inhaltlich unbestimmt, unanwendbar und damit verfassungswidrig, solange der unbestimmte Gesetzesbegriff „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ anhand objektiv feststehender Kriterien eindeutig inhaltlich ausgelegt werden kann. Die nach der Judikatur dabei anzuwendenden Techniken sind vor allem die Heranziehung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und die aus solchen Erkenntnissen erfließenden Normen. Als Norm dient hierbei in Österreich die RL23-1 welche 2017 veröffentlicht wurde und somit den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand wiedergibt und somit bindend anzuwenden ist. Sie hat im Hochfrequenzbereich die EU-Ratsempfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber den elektromagnetischen Feldern im Bereich von 0 Hz bis 300 GHz (1999/519/EG), welche die derzeit gültigen europäischen Referenzwerte enthält, 1:1 übernommen.

- **Benützung von Sendestandorten/ Masten durch mehrere Netzbetreiber (site sharing)**
Das TKG besagt in § 8 u.a., dass Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gestatten müssen, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenützers ausüben. Alle Beteiligten haben das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern. Ebenso gilt gemäß § 8 auch, dass diese Mitbenutzung vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks grundsätzlich zu dulden ist, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird.

Nicht anwendbar für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage sind:

- **Umweltverträglichkeitsprüfung:**
diese ist nur bei bestimmten Projekten, bei deren Verwirklichung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, abzuführen.
- **Betriebsanlagengenehmigung [Gewerberecht (Ansiedlung eines Gewerbebetriebs)]:**
Mit dem Vorliegen einer Netzbewilligung durch das BMVIT entfällt eine individuelle Betriebsanlagengenehmigung. Darüber hinaus ist das Betrieb von Kommunikationsnetzen vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen (2 Abs 3 TKG).
- **Einzelgenehmigung zum Betrieb einer Sendeanlage:** mit dem Vorliegen einer Betriebsbewilligung durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG) entfällt dies. Die Betreiber müssen Sendestandorte in der Folge der Behörde melden. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist das Fernmeldebüro als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem. § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

Weitere Ausführungen:

- **Personenschutzgrenzwerte in Österreich:**
Für den Personenschutz im Funkbereich ist in Österreich verbindlich die OVE R23-1:2017 anzuwenden. Alle Sendeanlagen in Österreich werden vor Errichtung auf Einhaltung dieser Personenschutzgrenzwerte überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die Allgemeinbevölkerung nur Bereiche betreten kann, wo eine Einhaltung dieser Grenzwerte garantiert werden kann. Abschirmmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- **Zulässigkeit der Immissionen:**
Immissionen von elektromagnetischen Feldern stellen keine unzulässigen Immissionen auf Grundstücke dar. Dazu der OGH unter der Geschäftszahl 7Ob101/07i:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20070620_OGH0002_00700800101_0710000_000
- **Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit:**
Bauordnungen regulieren nur das Bauwerk, jedoch nicht die Antenne, die auf dem Bauwerk angebracht werden soll. Eine rechtliche Möglichkeit, dass die Gemeinde die Auswirkungen der von einer Bundesbehörde zu genehmigenden Funkanlage prüft, ist nicht erkennbar.

Ergänzend wird auch auf den Newsletter des **OÖ Gemeindebundes** zum Thema Kompetenzen der Gemeinde verwiesen: <http://www.oogemeindebund.at/system/web/newsletter.aspx>

Daraus zitiert:

„1. Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit

Der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde kommen hinsichtlich Telekommunikationsanlagen iZm Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu. Sie finden dazu eine Vielzahl von Auskünften der Aufsichtsbehörde zu konkreten Einzelfragen im Gemnet (<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/gemnet/> - Suchwort: "Mobilfunk"). Zu beachten ist dabei auch die eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn im allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren (vgl. Informationsschreiben zur Rechtsstellung von Nachbarn in baubehördlichen Bewilligungsverfahren betreffend Antennenanlagen" unter dem Link <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/22136.htm>).

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der österreichischen Verfassungsrechtslage Emissionen bzw. befürchtete Gesundheitsgefährdungen, die von „Handymasten“ ausgehen, mangels Zuständigkeit von der Gemeinde von vornherein nicht geprüft werden können. Unter dem Titel „Baurecht“ kommt eine Landeskompetenz vielmehr nur hinsichtlich anderer, bau- oder raumordnungsrechtliche Belange berührender Gesichtspunkte (wie Statik oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) in Betracht (vgl. dazu den Ausschussbericht zu § 30a Oö. ROG 1994, abgedruckt bei Neuhofer, Oö. Baurecht 2000, 7. Auflage, Seiten 777 ff). Die Gemeinde als Behörde kann das Thema "Strahlenschutz" daher weder im Rahmen des Baurechts noch im Rahmen des Raumordnungsrechts prüfen bzw. regeln.“

- KEINE rechtliche Relevanz entfalten "Gutachten", die seitens der Landessanitätsdirektion Salzburg auf Basis der sogenannten „EUROPAEM“ erstellt werden. Der ausführende Beamte der Landessanitätsdirektion Salzburg ist seit vielen Jahren damit befasst, laufend immer niedrigere "Vorsorgewerte" für Funk zu kreieren, unter anderem das "Salzburger Milliwatt" und eben die EUROPAEM-Guideline, die er als korrespondierender Autor sowie mit anderen Mitgliedern des privaten Vereins "Europäische Akademie für Umweltmedizin e.V." (ausschließlich bekannte und international vernetzte Mobilfunkkritiker; <https://europaem.eu/de/>) erstellt hat.

Die EUROPAEM selbst befindet sich in direktem Widerspruch zu der Stellungnahme der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Die WHO hält fest, dass EHS keine medizinische Diagnose ist. Es gibt keine klaren Diagnosekriterien und keine wissenschaftliche Basis, die EHS-Symptome mit EMF-Exposition in Verbindung bringt. Sowohl die Existenz von EHS als Krankheit wie auch eine Kausalität mit elektromagnetischen Feldern wird klar verneint ([https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/ehs fs 296 german.pdf](https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/ehs_fs_296_german.pdf)). Sogar selbstdiagnostizierte Betroffene können in Laborversuchen nicht herausfinden, ob sie befallen werden oder nicht.

Faktencheck: Rechtsrahmen für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

An mehrere Gemeinden in Österreich wurden Petitionen bzw. Schimmelbriefe gegen den Ausbau von 5G gerichtet. Diese beruhen auf zumindest eigenwilligen wenn nicht schlicht unrichtigen Rechtsauffassungen, die im Kreise diverser AktivistInnen kolportiert werden. Mehrere immer noch zitierte Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wurden eingestellt.

Die zentralen Belange bei Errichtung und Betrieb von Mobilfunknetzen werden im Telekommunikationsgesetz TKG geregelt:

- **Netzbewilligung/Betriebsgenehmigung**

Funkanlagen erfordern eine Bewilligung zum Betrieb. Grundsätzlich umfasst die Erlangung einer Allgemeingenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 auch die Befugnis zur Errichtung der erforderlichen Anlagen im Rahmen des TKG.

Auf Grundlage der Allgemeingenehmigung und in der Praxis meist auch der Innehabung von Frequenznutzungsrechten erfolgt ein Bewilligungsverfahren zur Inbetriebnahme der Sendestationen durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG). Wobei die Betreiber ihre Sendestandorte in der Folge der Behörde zu melden haben. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist „das Fernmeldebüro“ als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

Eine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Sendeanlage erfolgt nicht. Dies ist möglich, da die Sendebedingungen und Schutzabstände zur Sendeantenne generell definiert sind und ex post kontrolliert werden, ähnlich wie bei Kraftfahrzeugen, die generell typengenehmigt sind und nicht vor der Zulassung individuell überprüft werden. Baurechtliche Genehmigungen (für Fundamente, Masten usw.) richten sich nicht nach dem TKG, sondern nach sonstigen Vorschriften (v.a. der Länder).

- **Schutz der Bevölkerung**

Das TKG sieht in § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss. Nähere Bestimmungen, unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährleistet ist, enthält das TKG nicht unmittelbar. Dies ist eine in der österreichischen Rechtspraxis regelmäßig verwendete Form der Regelung, um zu vermeiden, dass eine Rechtsnorm durch regelungsfremde Tatbestände zu zersplittert wird. Damit wird das Gesetz jedoch solange nicht inhaltlich unbestimmt, unanwendbar und damit verfassungswidrig, solange der unbestimmte Gesetzesbegriff „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ anhand objektiv feststehender Kriterien eindeutig inhaltlich ausgelegt werden kann. Die nach der Judikatur dabei anzuwendenden Techniken sind vor allem die Heranziehung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und die aus solchen Erkenntnissen erfließenden Normen. Als Norm dient hierbei in Österreich die RL23-1 welche 2017 veröffentlicht wurde und somit den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand wiedergibt und somit bindend anzuwenden ist. Sie hat im Hochfrequenzbereich die EU-Ratsempfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber den elektromagnetischen Feldern im Bereich von 0 Hz bis 300 GHz (1999/519/EG), welche die derzeit gültigen europäischen Referenzwerte enthält, 1:1 übernommen.

- **Benützung von Sendestandorten/ Masten durch mehrere Netzbetreiber (site sharing)**
Das TKG besagt in § 8 u.a., dass Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gestatten müssen, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenützers ausüben. Alle Beteiligten haben das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern. Ebenso gilt gemäß § 8 auch, dass diese Mitbenutzung vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks grundsätzlich zu dulden ist, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird.

Nicht anwendbar für die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage sind:

- **Umweltverträglichkeitsprüfung:**
diese ist nur bei bestimmten Projekten, bei deren Verwirklichung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, abzuführen.
- **Betriebsanlagengenehmigung [Gewerberecht (Ansiedlung eines Gewerbebetriebs)]:**
Mit dem Vorliegen einer Netzbewilligung durch das BMVIT entfällt eine individuelle Betriebsanlagengenehmigung. Darüber hinaus ist das Betrieb von Kommunikationsnetzen vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen (2 Abs 3 TKG).
- **Einzelgenehmigung zum Betrieb einer Sendeanlage:** mit dem Vorliegen einer Betriebsbewilligung durch das Fernmeldebüro (§§ 74, 81f TKG) entfällt dies. Die Betreiber müssen Sendestandorte in der Folge der Behörde melden. [Anm: Seit dem 01.01.2020 ist das Fernmeldebüro als Fernmeldebehörde erster Instanz eingerichtet. Sein örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich gem. § 113 TKG auf das gesamte Bundesgebiet.]

Weitere Ausführungen:

- **Personenschutzgrenzwerte in Österreich:**
Für den Personenschutz im Funkbereich ist in Österreich verbindlich die OVE R23-1:2017 anzuwenden. Alle Sendeanlagen in Österreich werden vor Errichtung auf Einhaltung dieser Personenschutzgrenzwerte überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die Allgemeinbevölkerung nur Bereiche betreten kann, wo eine Einhaltung dieser Grenzwerte garantiert werden kann. Abschirmmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.
- **Zulässigkeit der Immissionen:**
Immissionen von elektromagnetischen Feldern stellen keine unzulässigen Immissionen auf Grundstücke dar. Dazu der OGH unter der Geschäftszahl 7Ob101/07i:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20070620_OGH0002_0070OB00101_0710000_000
- **Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit:**
Bauordnungen regulieren nur das Bauwerk, jedoch nicht die Antenne, die auf dem Bauwerk angebracht werden soll. Eine rechtliche Möglichkeit, dass die Gemeinde die Auswirkungen der von einer Bundesbehörde zu genehmigenden Funkanlage prüft, ist nicht erkennbar.

Ergänzend wird auch auf den Newsletter des **OÖ Gemeindebundes** zum Thema Kompetenzen der Gemeinde verwiesen: <http://www.ooegemeindebund.at/system/web/newsletter.aspx>

Daraus zitiert:

„1. Bau- und raumordnungsrechtliche Zuständigkeit

Der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde kommen hinsichtlich Telekommunikationsanlagen iZm Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu. Sie finden dazu eine Vielzahl von Auskünften der Aufsichtsbehörde zu konkreten Einzelfragen im Gemnet (<https://gemnet.ooe.intra.gv.at/gemnet/> - Suchwort: "Mobilfunk"). Zu beachten ist dabei auch die eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn im allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren (vgl. Informationsschreiben zur Rechtsstellung von Nachbarn in baubehördlichen Bewilligungsverfahren betreffend Antennenanlagen" unter dem Link <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/22136.htm>).

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der österreichischen Verfassungsrechtslage Emissionen bzw. befürchtete Gesundheitsgefährdungen, die von „Handymasten“ ausgehen, mangels Zuständigkeit von der Gemeinde von vornherein nicht geprüft werden können. Unter dem Titel „Baurecht“ kommt eine Landeskompetenz vielmehr nur hinsichtlich anderer, bau- oder raumordnungsrechtliche Belange berührender Gesichtspunkte (wie Statik oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) in Betracht (vgl. dazu den Ausschussbericht zu § 30a Oö. ROG 1994, abgedruckt bei Neuhofer, Oö. Baurecht 2000, 7. Auflage, Seiten 777 ff). Die Gemeinde als Behörde kann das Thema "Strahlenschutz" daher weder im Rahmen des Baurechts noch im Rahmen des Raumordnungsrechts prüfen bzw. regeln.“

- KEINE rechtliche Relevanz entfalten "Gutachten", die seitens der Landessanitätsdirektion Salzburg auf Basis der sogenannten „EUROPAEM“ erstellt werden. Der ausführende Beamte der Landessanitätsdirektion Salzburg ist seit vielen Jahren damit befasst, laufend immer niedrigere "Vorsorgewerte" für Funk zu kreieren, unter anderem das "Salzburger Milliwatt" und eben die EUROPAEM-Guideline, die er als korrespondierender Autor sowie mit anderen Mitgliedern des privaten Vereins "Europäische Akademie für Umweltmedizin e.V." (ausschließlich bekannte und international vernetzte Mobilfunkkritiker; <https://europaem.eu/de/>) erstellt hat.

Die EUROPAEM selbst befindet sich in direktem Widerspruch zu der Stellungnahme der Weltgesundheitsorganisation WHO.

Die WHO hält fest, dass EHS keine medizinische Diagnose ist. Es gibt keine klaren Diagnosekriterien und keine wissenschaftliche Basis, die EHS-Symptome mit EMF-Exposition in Verbindung bringt. Sowohl die Existenz von EHS als Krankheit wie auch eine Kausalität mit elektromagnetischen Feldern wird klar verneint (https://www.who.int/peh-emf/publications/facts/ehs_fs_296_german.pdf). Sogar selbstdiagnostizierte Betroffene können in Laborversuchen nicht herausfinden, ob sie befallen werden oder nicht.



Beilage 6

Vermessungsbezirk: Sankt Pölten Gerichtsbezirk: Sankt Pölten
Politische Gemeinde: Markersdorf-Haindorf
Katastralgemeinde: Wultendorf KG-Nummer: 19631

Vermessungsurkunde

grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LTG

Kreuzungsbau
L5173, L5152

Verfasst im eigenen Wirkungsbereich. Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde am 7. August 2019 abgeschlossen.

GZ 52147

Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG

Sankt Pölten, am 7. August 2019

Diese Beurkundung bezieht sich auf den gesamten Inhalt der Urkunde.

Bearbeiter: Alchhorn
Fischer

.....

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf - Haindorf

elisabeth.koestinger@bmlrt.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 13.07.2020

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

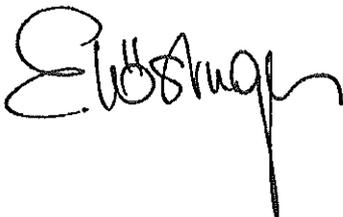
ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen



Elisabeth Köstinger

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf - Haindorf

Wien, am 13.07.2020

**Ihr Förderungsantrag B800814, BA 8 Markersdorf (Hydrantensanierung)
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsunterlagen ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf - Haindorf

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, GKZ 31922, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf - Haindorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B800814, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 8 Markersdorf (Hydrantensanierung)
Funktionsfähigkeitsfrist	30.04.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.07.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den behilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	85.400,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 12.810,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

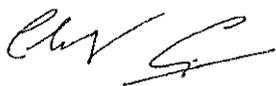
3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Glay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publicitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Behilfen sowie auch jede andere gewährte Behilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, GKZ 31922, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **B800814**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 8 Markersdorf (Hydrantensanierung).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	/
• Landesmittel	Euro	/
• Bundesmittel	Euro	12.810,-
• Restfinanzierung	Euro	72.590,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	85.400,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Beilage 8

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur und Vollstreckung
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks
St. Pölten - Land

PLA3-A-109/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37161 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Leopold Rudnay

(0 2742) 9025
Durchwahl
37287

Datum
06. Juni 2020

Betrifft

Finanzangelegenheiten der Gemeinden, Ertragsanteile, Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Anbei übermitteln wir Ihnen die Berechnung der Schulungsbeiträge für das Jahr 2020 auf Grundlage des Übereinkommens der Gemeindevertreterverbände aus dem Jahre 2015 für Ihre Gemeinde.

Der Schlüssel pro Einwohner beträgt laut dem Übereinkommen aus 2015: 2,06 €. Dieser Schlüssel wurde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde multipliziert und der sich ergebende Gesamtbetrag auf die jeweiligen Gemeindeparteien nach den vergebenen Mandaten nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl 2015 aufgeteilt. Damit sich der entsprechende Gesamtbetrag ergibt, mussten vereinzelt die Centbeträge zu- oder abgeschlagen werden (es handelt sich hierbei um eine Anpassung +/- 1 Cent). Dies wurde bei der jeweiligen Partei durchgeführt, deren Kommastellen den nächsten Wert zur Auf- oder Abrundung enthielten.

Wir ersuchen um Bestätigung des errechneten Betrages und erlauben uns hierfür den 15.6.2020 zu kalendrieren.

Nach Bestätigung werden die Beträge von uns zur Anweisung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. R u d n a y

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde werden mit dem im Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 festgelegten Schlüssel multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für:

- 2021: 2,35 €
- 2022: 2,40 €
- 2023: 2,45 €
- 2024: 2,50 €
- 2025: 2,55 €

Hinsichtlich der Höhe der Einwohnerzahl verweisen wir auf die Ausführungen umseits.

Beispiel:

Einwohnerzahl Gemeinde X 2021:	2.700 Personen
Schlüssel 2021:	2,35 €
Mandate Gesamt in Gemeinde X:	21
3 Parteien im Gemeinderat:	
- Partei 1:	10 Mandate
- Partei 2:	8 Mandate
- Partei 3:	3 Mandate

$$2.700 \times 2,35 \text{ €} = 6.345 \text{ €}$$

$$6.345 \text{ €} / 21 = 302,14 \text{ pro Mandat}$$

$$\text{Partei 1: } 302,14 \times 10 = \underline{3.021,43 \text{ €}}$$

$$\text{Partei 2: } 302,14 \times 8 = \underline{2.417,14 \text{ €}}$$

$$\text{Partei 3: } 302,14 \times 3 = \underline{906,43 \text{ €}}$$

Für 2022 wäre die gleiche Rechnung anzustellen, allerdings mit der Multiplikation der Einwohnerzahl mit dem Schlüssel 2,40 € und wenn gewünscht mit einer aktuellen Einwohnerzahl.

Die Auszahlungen erfolgen anschließend durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. R u d n a y



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Beilage 9

NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
Regionalstelle Scheibbs, Fachabteilung Güterwege
3270 Scheibbs, Gürtel 27



Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, 3270

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
z. H. des Bürgermeisters
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Beilagen
ABB-KG-31922/0007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.abbsb@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/48400 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at/abb - www.noel.gv.at/Datenschutz

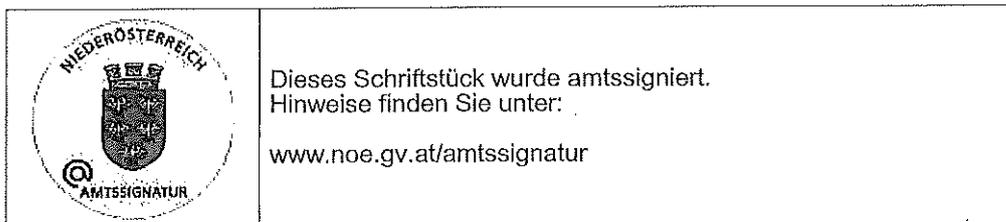
Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Gerhard Eisenbauer	48427	12. August 2020

Betrifft
Katastrophen Gemeinde Markersdorf Haindorf vom 21.07.2020
Übersendung der Schadensmeldung

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege übermittelt in der Beilage die für den Bereich ihrer Gemeinde erhobene „Schadensmeldung – Schadensgutachten“ (Punkt 3. der Richtlinie der NÖ Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden aus Katastrophenmitteln des Bundes).

Gleichzeitig wurde eine Ausfertigung dieses Gutachtens an die Abteilung Gemeinden (IVW3) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsvorstand
Dipl.-Ing. Dr. F u c h s l u g e r



Schadensbeschreibung an Gemeindewegen und Gemeindestraßen

Gemeinde: Markusdorf - Haindorf Schadensdatum: 7.7.2020

Pos	Katastralgemeinde und Gst.Nr. und wenn vorhanden Wegname	
1	KG Haindorf Weg Nr 15952, 15953, 15955	
Schadensbeschreibung:		
Aufgrund von Sbar Kuegenereignis kam es zu massiven Abspülungen u. Auswaschen der Schotterwegschicht.		
Sanierungsmaßnahme(n)	Lfm	Kosten brutto
TS-Material ergänzen, gradieren u. verdichten	15952 1000lfm	10.000,-
	15953 300lfm	3.000,-
	15955 600lfm	6.000,-
		19.000,-

Pos	Katastralgemeinde und Gst.Nr. und wenn vorhanden Wegname	
2	KG Haindorf Weg Nr 15982	
Schadensbeschreibung:		
Wie Pos. 1		
Sanierungsmaßnahme(n)	Lfm	Kosten brutto
	400	4.000,-

Gesamtsumme/Übertrag	23.000,-
-----------------------------	-----------------

Beilage 11

An den
Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf-Haindorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Sitzung des Gemeinderates am 14. September 2020

Dringlichkeitsantrag nach §46 NÖ Gemeindeordnung 1973

Das für 2.800 Flüchtlinge ausgelegte, mit zuletzt 13.000 Menschen vollkommen überfüllte Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos ist in der Nacht zum Mittwoch (9. September) durch Brand fast vollständig zerstört worden.

Etwa 12.000 Menschen wurden obdachlos - darunter 4.000 Kinder. Auch mit ausländischer Unterstützung wird es Wochen und Monate dauern, um auf der Insel neue Unterkünfte für alle Betroffenen zu errichten. Die betroffenen Erwachsenen und Kinder harren derzeit elendig auf den Straßen aus.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf, geprägt von der überlieferten Barmherzigkeit und Menschlichkeit Ihres Pfarrpatrons, des heiligen Martins, der seinen Mantel im kalten Winter furchtlos mit dem armen Bettler teilte, erklärt ihre Bereitschaft, eine Flüchtlingsfamilie aus dem zerstörtem Lager Moria in der Gemeinde aufzunehmen und über die kommenden Monate zu versorgen. Der Bürgermeister wird ersucht, die Bereitschaft der Gemeinde kurzfristig der Bundesregierung zu übermitteln.

Markersdorf, den 14. September 2020

GR Matthias Bleyl
GGR Martin Steindl

Die Grünen Markersdorf-Haindorf

Matthias Bleyl
Martin Steindl